



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 28. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang und anschließender mindestens zweijähriger berufspraktischer Erfahrung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge als der in Satz 1 genannten entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission. ³Der Zweck des Eignungsverfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im weiterbildenden Masterstudiengang Insurance vorhanden ist. ⁴Diese Anforderungen beinhalten Kenntnisse der englischen Sprache sowie das Grundverständnis ökonomischer und mathematischer Sachverhalte.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Department für Betriebswirtschaft – Munich School of Management einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. eine amtliche beglaubigte Kopie des Zeugnisses über einen qualifizierten Hochschulabschluss im Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. ein Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach § 1 Satz 1;
5. ein selbst verfasstes Motivationsschreiben von bis zu 1.000 Wörtern, in dem ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das weiterbildende Masterstudium Insurance gegeben ist;
6. ggf. ein Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers, in dem das besondere Interesse an einem Masterabschluss in Insurance der Bewerberin oder des Bewerbers dargelegt wird.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fach-

gebiet Betriebswirtschaftslehre zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission bewertet bei den zugelassenen Bewerbungen anhand des Zeugnisses über einen qualifizierten Hochschulabschluss im Erststudium, des Nachweises einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung, des Motivations Schreibens und ggf. des Empfehlungsschreibens, ob eine Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance besteht. ²Die Bewertung lautet auf „geeignet“, „bedingt geeignet“ oder „nicht geeignet“.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Abs. 2 Satz 2 als „bedingt geeignet“ bewertet wurden, werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch geladen, dessen Termin mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben wird. ²Das Auswahlgespräch dauert ca. 30 Minuten. ³Die Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance liegt vor, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission übereinstimmend als „geeignet“ bewertet werden.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 1 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudi-

um, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation im Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Juni 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007.

München, den 28. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.